



SATZUNG

Fassung vom 07.01.2017

I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz und Gründungstag

1. Der Verein führt den Namen
Skatsportverband „Bodensee-Oberschwaben e.V.“
(nachfolgend SkSV 07.09)
mit dem Zusatz „Verbandsgruppe 07.09 im Deutschen Skatverband e.V.“
(nachfolgend DSkV genannt)
2. Er ist in das Vereinsregister - VR 630533 beim Amtsgericht Ulm
(Registergericht) eingetragen.
3. Er hat seinen Sitz in Friedrichshafen/Bodensee.
4. Der SkSV Bodensee-Oberschwaben ist die Nachfolge-Organisation der
Verbandsgruppe 77/79 Schwarzwald-Bodensee (Gründungsdatum Mai 1974).
Gründungstag der Verbandsgruppe 79 war der 19.04.1980.

§ 2 Zweck und Aufgabe

1. Der SkSV 07.09 ist die Vertretung aller Skatspieler/innen, die einem dem SkSV
07.09 angeschlossenen Verein angehören.
2. Zweck des SkSV 07.09 ist
die Pflege, Ausbreitung und Reinhaltung des Skatspiels auf Verbandsgruppen-
Ebene nach den Bestimmungen der Skatordnung als einer Sportart, die in
gemeinschaftsfördernder Weise besonders geeignet ist, geistige Fähigkeiten zu
fördern und gesellschaftlich verbindend zu wirken.
3. Aufgaben des SkSV 07.09 sind
 - a) Ausrichtung von Wettkämpfen im Skatsportverband Bodensee-
Oberschwaben
 - b) Förderung der Jugendarbeit
 - c) Unterrichtung der Mitglieder über Organisation und Spielbetrieb

4. Der SKSV 07/09 regelt seinen Geschäftsbereich durch Ordnungen und Beschlüsse seiner Organe.
 - a) Geschäftsordnung des Präsidiums
 - b) Finanzordnung (mit Anlagen 1-4 zur Finanzordnung)
 - c) Turnierordnung
 - d) Wahlordnung
 - e) Auszeichnungsordnung
 - f) Maßnahmenkatalog
 - g) Ausbildungsordnung

§ 3 Gemeinnützigkeit, Verwendung der Mittel

1. Der SkSV 07.09 verfolgt ausschließlich, unmittelbar und selbstlos gemeinnützige Zwecke im Sinne der Finanzordnung.
2. Die Mittel des SkSV 07.09 dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Näheres regelt die Finanzordnung des SkSV 07.09.

II. Mitgliedschaft

§ 4 Mitglieder

1. Die Mitglieder des SkSV 07.09 sind
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) Ehrenmitglieder
 - c) fördernde Mitglieder
2. Ordentliche Mitglieder sind die Vereine des SkSV Bodensee-Oberschwaben. Das sind Zusammenschlüsse von mindestens drei Skatspielern/innen.
3. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Skatsport im SkSV 07.09 besonders verdient gemacht haben.
4. Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die die Ziele des SkSV 07.09 durch Zuwendungen oder in sonstiger Weise unterstützen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern erfolgt durch das Präsidium auf Grund eines schriftlichen Aufnahmeantrages. Der Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
2. Ehrenmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung des SkSV 07.09 ernannt.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im SkSV 07.09 erlischt durch
 - a) Auflösung eines Vereins
 - b) Kündigung
 - c) Ausschluss
 - d) Entziehung der Ehrenmitgliedschaft
 - e) Tod eines Ehren- oder fördernden Mitgliedes
2. Die Kündigung muss 3 Monate vor Ablauf des Kalenderjahres dem SkSV 07.09 schriftlich mitgeteilt werden.
3. Ein Ausschluss erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Er ist zulässig
 - a) wenn die in § 8 der Satzung vorgesehenen Pflichten durch das Mitglied gröblich verletzt und diese Pflichtverletzungen, trotz Abmahnung durch das Präsidium, fortgesetzt werden.
 - b) wenn das Mitglied seinen, dem SkSV 07.09 oder einem anderen Mitglied gegenüber eingegangenen Verpflichtungen trotz Fristsetzung unter Androhung des Ausschlusses durch das Präsidium des SkSV 07.09 nicht nachkommt.

Das ausgeschlossene Mitglied kann sich innerhalb von einem Monat nach seinem Ausschluss an das Verbandsgruppengericht (Abschnitt VIII) wenden.

§ 7 Rechte der Mitglieder

1. Die Vereine regeln innerhalb ihrer Bereiche alle mit der Pflege des Skatsports zusammenhängenden Fragen selbständig, soweit sie nicht der Beschlussfassung der Organe des DSKV, des LV 07 oder des SkSV 07.09 vorbehalten sind.
2. Sie wirken durch die Teilnahme an der Mitgliederversammlung und an der Aufgabenstellung des SkSV 07.09 mit.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet,

1. die Satzung und Ordnungen des SkSV 07.09 sowie die Entscheidungen und die Beschlüsse der Organe des SkSV 07.09, des LV 07 und des DSKV zu befolgen und durchzuführen, sowie geltende Verpflichtungen sinngemäß in Satzung und Ordnungen zu übernehmen.
2. dafür Sorge zu tragen, dass ihre Vereinsangehörigen die Satzung, die Ordnungen sowie Entscheidungen des SkSV 07.09, des LV 07 und des DSKV befolgen.
3. dafür Sorge zu tragen, dass Ihre Vereinsangehörigen an den Mitgliederversammlungen ordnungsgemäß vertreten sind.
4. den Mitgliedsbeitrag (§ 9) rechtzeitig und vollständig zu bezahlen.

§ 9 Mitgliedsbeitrag

1. Die Höhe des Jahresbeitrages der Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Er ist jährlich bis zum 31.01. des laufenden Jahres zu entrichten.
3. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei, d.h. die Beiträge an den LV 07 und den DSkV werden vom SkSV 07 übernommen.
4. Bei Erlöschen der Mitgliedschaft werden im Voraus entrichtete Beiträge nicht erstattet.

III. Die Organe

§ 10 Organe

Organe des SkSV 07.09 sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) das Präsidium
- c) das Verbandsgruppengericht

IV. Die Mitgliederversammlungen

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung des SkSV 07.09. Sie findet jährlich statt und wird durch das Präsidium einberufen.
2. Die Einberufung hat schriftlich (z.B. via Skatkurier) unter Bekanntgabe von Zeit, Ort und Tagesordnung an alle Mitglieder mindestens 6 Wochen vor dem festgelegten Termin zu erfolgen.
3. Die Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten anwesend sind.

§ 12 Zusammensetzung

- a. Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus
 - a) den Delegierten der Vereine
 - b) den Mitgliedern des Präsidiums
 - c) dem Ehrenpräsident
(mit zusätzlichem Stimmrecht bei Präsidiumssitzungen)
 - d) dem Leiter der Geschäftsstelle des SKSV
(mit zusätzlichem Stimmrecht bei Präsidiumssitzungen)

- e) dem Schiedsrichterobmann
(mit zusätzlichem Stimmrecht bei Präsidiumssitzungen)
 - f) den Mitgliedern des Verbandsgruppengerichts
 - g) den Ehrenmitgliedern
 - h) den fördernden Mitglieder
 - i) den Rechnungsprüfern
2. Die Zahl der stimmberechtigten Delegierten errechnet sich aus der Anzahl der Vereinsmitglieder. Jeder Verein ist berechtigt, je angefangene 10 Mitglieder einen Delegierten zur Mitgliederversammlung zu entsenden.
 3. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Präsident oder sein Vertreter.

§ 13 Stimmrecht

1. Jeder Stimmberechtigte (§ 12 Abs. 1a bis 1f) hat 1 Stimme, die nicht übertragbar ist.
2. Eine mehrfache Stimmberechtigung eines Teilnehmers, die durch dessen Funktion als Mitglied eines weiteren Organs im SkSV 07.09 entsteht, ist unzulässig. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer hat nur 1 Stimme.

§ 14 Aufgaben

1. Die Mitgliederversammlung diskutiert die Geschäftsberichte des Präsidiums, des Verbandsgruppengerichts sowie den Bericht der Rechnungsprüfer.
2. Der Beschlussfassung unterliegen:
 - a) Entlastung der Mitglieder des Präsidiums
 - b) Entlastung des Schatzmeisters
 - c) Wahl der Mitglieder des Präsidiums (alle 4 Jahre)
 - d) Wahl der Mitglieder des Verbandsgruppengerichts (alle 4 Jahre)
 - e) Wahl der Rechnungsprüfer (alle 4 Jahre)
 - f) Bildung von Ausschüssen
 - g) Beschluss über frist- und formgerecht gestellte Anträge
 - h) Änderungen der Satzung und Ordnungen
 - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - j) Beschluss über frist- und formgerecht gestellte Anträge
 - k) Festsetzung des Jahresbeitrages der Mitglieder

§ 15 Anträge

1. Anträge an die Mitgliederversammlung können die Vereine, das Präsidium sowie das Verbandsgruppengericht einbringen.
2. Die Anträge müssen bis spätestens 3 Wochen vor dem festgelegten Termin der Mitgliederversammlung schriftlich beim Präsidenten eingegangen sein.

§ 16 Beschlussfassung

1. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst.
2. Beschlüsse, durch die Satzung einschließlich des Zwecks geändert werden, sowie die Auflösung des Vereins bedürfen einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

3. Entscheidungen treten mit ihrer Beschlussfassung in Kraft.

§ 17 Protokoll

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und allen unter § 12 genannten Teilnehmern zuzusenden ist.

§ 18 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von 3 Monaten nach Eingang des schriftlichen Antrags beim Präsidium einzuberufen, wenn
 - a) das Präsidium die Einberufung beschließt
 - b) mindestens 1/3 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks verlangen
 - c) eine Beschlussunfähigkeit der Mitgliederversammlung bestand
2. Die Bestimmungen von § 11- § 17 finden sinngemäß Anwendung.

V. Das Präsidium

§ 19 Zusammensetzung

Das Präsidium setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Schriftführer und Pressereferent
- d) Schatzmeister
- e) Spielleiter
- f) Damenreferent
- g) Jugendleiter
- h) Der Geschäftsstellenleiter (wird durch Präsidiumsbeschluss eingesetzt)

Sollte ein Präsidiumsmitglied im Laufe der Amtszeit von 4 Jahren ausfallen, so kann dafür vom Präsidium eine Vertretung kommissarisch eingesetzt werden.

Ein geschäftsführendes Präsidiumsmitglied, (siehe § 28) kann kein Amt eines anderen geschäftsführenden Amtsinhabers kommissarisch übernehmen.

§ 20 Aufgaben

1. Das Präsidium leitet die Geschäfte und bestimmt Planung und Zielsetzung des SkSV 07.09.
2. Das Präsidium handelt im Rahmen des satzungsgemäßen Zwecks und nach den Richtlinien der Mitgliederversammlung und des Verbandstages.
3. Das Präsidium ist außerdem zuständig für:

- a) die Ausrichtung regionaler Wettkämpfe und Meisterschaften,
 - b) die Förderung der Jugendarbeit,
 - c) die Unterrichtung der Mitglieder über Organisation/Struktur der Verbände,
 - d) die Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die ihm der DSkv, der LV 07, die Mitgliederversammlung oder der Verbandstag übertragen,
 - e) die Mitarbeit in den Gremien des LV 07 und des DSkv
4. Änderung der Satzung - ohne Zweck - kann das Präsidium mit 2/3-Mehrheit beschließen, wenn dies von Behörden oder dem Registergericht verlangt wird und der Zeitraum bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu lang ist.
5. Erstellung und Änderung folgender Ordnungen:
- a) Geschäftsordnung (für Präsidiumsmitglieder)
 - b) Finanzordnung (mit Anlagen 1-4 zur Finanzordnung)
 - c) Turnierordnung
 - d) Wahlordnung
 - e) Auszeichnungsordnung
 - f) Maßnahmenkatalog
 - g) Ausbildungsordnung

VI. Geschäftsführendes Präsidium

§ 21 Geschäftsführendes Präsidium

1. Das Präsidium im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
 - a) Präsident
 - b) Vizepräsident
 - c) Schriftführer
 - d) Schatzmeister
2. Zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands haben gemeinsam Vertretungsbefugnis, darunter der Präsident oder der Vizepräsident.

VII. Das Verbandsgruppengericht

§ 22 Zusammensetzung

1. Das Verbandsgruppengericht setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, die im Falle der Verhinderung durch einen Stellvertreter ersetzt werden können.
2. Die Mitglieder des Verbandsgruppengerichts müssen verschiedenen Vereinen angehören.
3. Die Mitglieder des Verbandsgruppengerichts werden von der

Mitgliederversammlung gewählt.

§ 23 Aufgaben

1. Das Verbandsgruppengericht entscheidet über Streitfragen, welche die Satzung, die Ordnungen sowie den Ausschluss von Mitgliedern betreffen.
2. Der Einsatz des Verbandsgruppengerichts erfolgt nach einem Beschluss der Organe (siehe § 10).
3. Eine Rechtsmittelbelehrung muss an den Beschuldigten ergehen.
4. Für jedes Verfahren hat der Kläger eine Vorauszahlung zu leisten.

§ 24 Beschlussfassung

Die Beschlussfassung und das Verfahren regelt die Rechts- und Verfahrensordnung des DSkV, die vom SkSV 07.09 als verbindlich anerkannt wird.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 25 Ehrenamt

Alle in ein Amt des SkSV 07.09 gewählten Personen üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 26 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist Ulm.

§ 27 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des SkSV 07.09 ist das Kalenderjahr.

§ 28 Rechnungsprüfer

1. Die Rechnungsprüfer werden alle 4 Jahre und zwar zwischen den Amtsperioden des Präsidiums gewählt.
2. Gewählt werden 2 Rechnungsprüfer sowie 1 Stellvertreter aus verschiedenen Vereinen.
3. Die Rechnungsprüfer haben mindestens einmal im Jahr die Kassenführung zu prüfen und darüber der Mitgliederversammlung bzw. dem Verbandstag zu berichten. Dem Präsidium ist ein Bericht vorzulegen.

§ 29 Auflösung

1. Die Auflösung des SkSV 07.09 kann nur auf Beschluss einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Sie muss mit 3/4-Mehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
2. Die Mitgliederversammlung bestellt mindestens einen Liquidator. Sind mehrere

Liquidatoren bestellt, beschließt die Mitgliederversammlung über die Art der Vertretungsbefugnis.

3. Bei Auflösung des SkSV 07.09 oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 30 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Beschluss der Mitgliederversammlung vom 07.01.2017 in Kraft.

Gleichzeitig treten sämtliche vorherigen Satzungen der Skatsportverbandsgruppe Bodensee-Oberschwaben e.V. außer Kraft.



Frank Wiesner

Präsident

Peter Straub

Vizepräsident

Regine Hafner

Schriftführer

Andrea Höld

Schatzmeister